

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Pieser und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 35.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 4

Diez, Mittwoch den 6. Januar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen. Vom 19. Dezember 1914.

Auf Grund des Artikels 2 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 523), betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 462) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.

Für inländischen Roggen und inländische Gerste werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis für die Tonne beträgt in: Aachen 237 Mark, Berlin 220, Braunschweig 227, Bremen 231, Breslau 212, Bromberg 209, Cassel 231, Köln 236, Danzig 212, Dortmund 235, Dresden 225, Duisburg 236, Emden 232, Erfurt 229, Frankfurt a. M. 235, Gießen 218, Hamburg 228, Hannover 228, Kiel 226, Königsberg i. Pr. 209, Leipzig 225, Magdeburg 224, Mannheim 236, München 237, Posen 210, Rostock 218, Saarbrücken 237, Schwerin i. M. 219, Stettin 216, Straßburg i. E. 237, Stuttgart 237, Weiden 227.

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimm-

mend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinausschicken. Steht dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 2).

§ 4.

Der Höchstpreis für die Tonne geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter inländischer Gerste ist zehn Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste (§§ 1, 2 und 7).

§ 5.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 6.

Die Höchstpreise (§§ 1, 2 und 4) gelten bei Gerste sowie bei geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter Gerste nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise (§§ 1 bis 3) gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

§ 7.

Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich bei Roggen, Gerste und Weizen (§§ 1 und 3) am 1. und 15. jeden Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.

§ 8.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünf und zwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mit verkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünf und siebenzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig

betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Sacke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Getreides (§§ 1, 3 und 4) durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Sacke und für die Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 19. Dezember 1914.

Auf Grund des Artikels 2 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 525), betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 469) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.

Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in: Aachen 223 Mark, Berlin 214, Braunschweig 219, Bremen 221, Breslau 206, Bromberg 208, Cassel 220, Cöln 223, Danzig 209, Dortmund 225, Dresden 214, Duisburg 224, Emden 220, Erfurt 219, Frankfurt a. M. 223, Gleiwitz 204, Hamburg 219, Hannover 220, Kiel 218, Königsberg i. Pr. 206, Leipzig 216, Magdeburg 218, Mannheim 224, München 222, Posen 207, Rostock 212, Saarbrücken 226, Schwerin i. M. 212, Stettin 211, Straßburg i. E. 225, Stuttgart 222, Zwickau 217.

Die Höchstpreise gelten nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathafer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben.

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem

für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Sacke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Sacke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Sacke mit verkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsechzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Sacke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Sacke und für Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Id 2960.

Berlin, den 11. Dezember 1914.

Bekanntmachung.

Es werden gegenwärtig zahlreiche verkleinerte Nachbildungen des Eisernen Kreuzes in den Handel gebracht und von unbefugten Personen getragen. Diese Nachbildungen können Anlaß zu Verwechslungen mit dem Eisernen Kreuz geben. Zum Schutze des Kriegsordens ist es geboten, gegen das unbefugte Tragen der Nachbildungen auf Grund des § 360, 8 St.-G.-B. unnachlässiglich einzuschreiten.

Ich ersuche, die unterstellten Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Freund.

* * *

M. 7197.

Diez, den 30. Dezember 1914.

Au die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Falls derartige Nachbildungen in den Handel gebracht und von unbefugten Personen getragen werden, ist sofort unnachlässiglich einzuschreiten.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung als Beauftragte des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Reichsmilitärfiskus) zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer aufzufordern, ihr bestimmte Mengen auch an ungedroschenem Getreide, das sich in Preußen befindet, zu überlassen. Die Zentralstelle wird durch jeden ihrer Geschäftsführer: Oekonomierat Burchardt und Bankdirektor Hartmann vertreten. Eine solche Aufforderung hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der zuständigen Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich das Getreide befindet; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dieselbe Ermächtigung wird der Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin erteilt.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Klüster.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Drews.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Mele mit anderen Gegenständen (Reichsgesetzbl. S. 534) bestimmen wir, daß Roggen- oder Weizenmele, die mit Melasse oder mit Zucker vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

gez. Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

gez. Klüster.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Freund.

R. 9006.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß einzelner Fälle bemerke ich, daß die von dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz herausgegebenen Plakate über die „Kreuz-Pfennig-Marken“ (Kreuz-Pfennig-Sammlung 1914) der polizeilichen Stempelung nicht bedürfen.

Eure Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Drews.

J.-Nr. II 6 13 702. Berlin W. 9, den 13. Dezember 1914.
Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung.

Die Ausmahlungsvorschriften des Bundesrats vom 28. Oktober d. Js. gelten auch dann, wenn gemischtes Getreide (insbesondere gemischter Roggen und Gerste) vermahlen werden soll. Danach ist gemischter Weizen bis zu 75, gemischter Roggen bis 72 vom Hundert durchzumahlen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

gez. Göppert.

I. 10 076.

Diez, den 30. Dezember 1914.

An die Herren Bürgermeister.

In dem Verlage „Der Landgasthof“ (Offizielles Organ des Verbandes der Gasthofbesitzer und Kolonialwarenhändler auf dem Lande) Berlin S.-W. 68, Lindenstraße 86, ist ein Fremdenbuch erschienen. Dasselbe ist aus kräftigem Papier hergestellt, 50 Seiten stark, vorschriftsmäßig rubriziert und kostet

bei Entnahme von 1 Stück 1,80 Mk. zuzüglich Porto,
von 6 Stück 1,75 Mk. zuzüglich Porto,
von 12 Stück 1,70 Mk. frei.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Gasthofbesitzer hierauf aufmerksam zu machen.

Der Landrat.

Duderstadt.

D. N. 828/14.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1914.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1914 beschlossen, bezüglich des Beginns der Schonzeit für Birk-, Hazel- und Fasanenhennen und der Einschränkung oder Aufhebung der Schonzeit für Dachse und wilde Enten es für das Jahr 1915 bei den gesetzlichen Bestimmungen zu belassen.

Der Bezirksausschuß.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1914.

Bekanntmachung.

I. 12 640. Am 8. d. Mts. hier gestohlen:
ein Fahrrad, Marke „Presto“, dunkelroter Rahmenbau, das Schutzblech am Vorderrad ist schwarz gestrichen, gebogene Lenkstange, mit Holzgriffen, Torpedofreilauf, die Fabr.-Nr. ist nicht bekannt. Wert 50 Mark.

I. 12 824. Am 12. d. Mts. hier gestohlen:
ein Fahrrad, Marke „Wanderer“, Fabr.-Nr. 216 233, schwarz gestrichen. Wert ca. 150 Mark.

I. 12 873. Am 12. d. Mts. hier gestohlen:
ein Fahrrad, Marke „Premier“, Fabr.-Nr. unbekannt, schwarzer Rahmenbau, blaue Felgen, gerade Lenkstange. Das Rad ist frisch gestrichen. Wert: 60 Mark.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

S. H.

Weg.

Erledigung.

Das in dem Ausschreiben vom 5. Dezember 1914 unter I. 12 367 aufgeführte Fahrrad Marke „Corona“, Nr. 199 966 ist ermittelt.

Nichtamtlicher Teil.

Der alte Fritz über England.

Als England den großen Preußenkönig in kaltblütigem Geschäftsgeist verließ — ein Verfahren, das Pitt als hinter-

listig, betrügerisch, niedrig und verräterisch brandmarkte — schrieb Friedrich an seine Freundin, die Herzogin von Gotha, eine Schwägerin der Prinzessin von Wales: „Um Ihnen eine Vorstellung von meiner Lage England gegenüber zu geben, so werden Sie wissen, daß unsere Verträge sehr verschieden sind von dem Benehmen, welches das britische Ministerium gegenwärtig gegen mich beobachtet. Es war darin bestimmt, daß weder Friede noch Waffenstillstand ohne Zustimmung seines Verbündeten gemacht werden sollte. Das übrige betraf eine feierliche und gegenseitige Gewährleistung aller unserer Besitzungen. Ich bin der einzige von den Verbündeten Englands, den es seinen Interessen aufopfert: denn die Franzosen sind im Begriff, sich in den Besitz des Herzogtums Cleve zu setzen, und Lord Bute unterhandelt nach allen Seiten hin, um mir Feinde zu erwecken und mich zu einem erniedrigenden und nachteiligen Frieden zu zwingen. . . Er hat sogar erklärt: man müsse als Grundgesetz aufstellen, daß England bei jeder Gelegenheit seine Alliierten den National-Interessen aufopfern müsse. Was bleibt uns nach diesem noch zu sagen übrig, außer: daß ein Verräter, welcher auf die Gefühle der Ehre und Rechtschaffenheit Verzicht leistet, Treulosigkeit, ohne zu erröten, unter dem Schutze der Ungestraftheit, welche ihm sein Amt verleiht, begehen kann.“ Aus eigener Kraft hat Friedrich der Große schließlich das ganze Schlesien behauptet, das ihn der Bundesgenosse des eigenen Rußens halber zum Teile preiszugeben zwingen wollte. Wohl hat England später wieder die preussische Allianz gesucht; die Erfahrungen, die er einmal mit dem Staate gemacht hatte, den er aus höchster Not herausgehauen, und der ihn zum Danke dafür, als es sich für Preußen um Sein oder Nichtsein handelte, schändlich im Stiche gelassen hat, genügten, um solchen Antrag mit schneidender Ironie zurückzuweisen. Wessen sich Preußen von England zu versehen hat, weiß es seitdem, und das neue Deutschland — so schließt der Freiburger Professor Nachsah seinen Aufsatz im Januarheft von Belhagen u. Klafings Monatsheften — hat es an seinem eigenen Leibe sattfam genug erfahren müssen, daß der Geist, der die jetzigen Staatsmänner Großbritanniens belebt, wohl der eines Bute, aber nicht der eines Pitt ist.

Standesamt Diez.

Bei dem Königl. Standesamte wurden im Monat Dezember 21 Geburten, 13 männl. 8 weibl., 2 Eheschließungen und folgende Sterbefälle eingetragen:

- Dez. 8.: Der Wagner Daniel Kranz zu Birkenbach, 79 Jahre alt.
 Sept. 18.: Der Gefreite Philipp Wilhelm Künzler, geb. zu Freindiez, im Gesecht bei Courcy in Frankreich, 26 Jahre alt.
 Dez. 12.: Die Maria Ulrich geb. Braun zu Diez, 72 Jahre alt.
 Dez. 13.: Die Rentnerin Antonette Marxheimer zu Diez, 80 Jahre alt.
 Dez. 14.: Die Wilhelmine Sterkel geb. Heuser zu Diez, 67 Jahre alt.
 Dez. 16.: Der Landwirt Heinrich Friedrich Jung zu Birkenbach, 25 Jahre alt.
 Dez. 18.: Der Landwirt Christian Kunz zu Freindiez, 73 Jahre alt.
 Aug. 20.: Der Gefreite Karl Wüst, geb. zu Heimbach, Kreis Untertaunus, wohnhaft zu Freindiez, im Gesecht bei Tronquoy in Frankreich, 24 Jahre alt.
 Nov. 3.: Der Musketier Peter Josef Stendebach, geb. zu Ettersdorf, Kreis Unterwesterwald, wohnhaft zu Diez, im Kriegslazarett zu Etalon in Frankreich, 22 Jahre alt.
 Dez. 8.: Der Oberleutnant der Reserve Joachim Julius Franz Schlieben, geb. zu Groß-Mick, Kreis Frank-

furt a. d. O., wohnhaft zu Diez, im Feldlazarett 23 zu Epagny in Frankreich, 39 Jahre alt.

„Rotes Kreuz“ Sektion IV. Diez.

14. Spenderliste.

1. Geld. B. M. 5 M., B. Sch. 5 M., Weihnachtskasse Diez 42,90 M., Katholische Gemeinde 100 M., S. B. 20 M., J. Pf. 20 M., Pf. B. 4 M., D. B. 2,50 M., zusammen 199,40 M., Uebertrag 4504,14 M., insgesamt 4703,54 M.

2. Kleidungsstücke und anderes: Pfarrer J. Pohl 4 P. Pulswärmer, 4 P. Strümpfe, 2 P. Knielwärmer, Ungeannt 10 Leibbinden, K. M. 2 P. Pulswärmer, B. J. 1 Teppich, M. L. 2 Teppiche, C. Pf. 1 Zentner Mehl, Firma M. J. 1 Zentner Radeln, W. W., Oberneisen 4 wollene Decken, 24 Fußlappen, 12 wollene Hemden, Ungeannt Dörnberg 2 P. Knielwärmer, 3 Kopfmützen, 3 Brustwärmer, Sch. Baldwinstein 17 P. Knielwärmer, 35 P. Pulswärmer, 27 P. Strümpfe, 12 Kopfwärmer, 2 Brustwärmer, 1 Hemd, 1 Unterhose, S. R. 30 Pfd. Kaffee, Firma L. J. B. 30 Pfd. Kaffee, Rheinisch-Rassauische Bergwerks-Gesellschaft Laurenburg 1 Wams, 6 Hautjaken, 3 Unterhosen, 5 P. Strümpfe, 2 Weihnachtspakete, Fr. B. Jachingen 75 Gläser Obst, 12 Flaschen Fruchtjaft, 1 1/2 Btr. Nessel. Von denselben an das Lazarett Hof von Holland überwiesen: 25 Gläser Obst, 6 Flaschen Fruchtjaft, 1 1/2 Btr. Nessel.

Höhere Mädchenschule für 1. 160 26 P. Strümpfe, 4 P. Knielwärmer, 13 P. Stauden, 2 P. Handschuhe.

Volksmädchenschule Diez 8 P. Knielwärmer, 6 Ohrenschützer, 3 P. Strümpfe, 3 P. Pulswärmer, 2 Kopfwärmer.

Gemeinde Steinsberg: 31 P. Strümpfe, 3 P. Pulswärmer.

Gemeinde Dörnberg: 56 P. Strümpfe, 8 Ohrenschützer.

Sammelstelle Holzappel (Rotes Kreuz) 8 Sack Kartoffeln, 1 Sack Gemüse, 1 Korb Salat.

Sammelstelle Hahnstätten (Rotes Kreuz) von Frau Dr. R. 18 Leibbinden, 32 Kopfschützer, 26 P. Pulswärmer, 29 Halstücher, 12 Ohrenschützer, 4 P. Socken, 52 P. Weinlängen, 104 P. Fußlinge, 41 Lungenwärmer, 1 Pack altes Leinen, 4 Hemden, 3 Betttücher, 1 Bezug, 50 Leinenbinden, 15 Waschlappen mit Seife.

Frauenverein Diez: 18 P. Strümpfe, 23 P. Knielwärmer, 7 P. Pulswärmer, 47 Leibbinden, 19 Kopfschützer, 22 Hemden, 22 Kopfwärmer, 1 Unterhose.

Der Empfang wird dankend bescheinigt.

Diez, den 31. Dezember 1914.

Der Vorsitzende: Scheuern.

Holzversteigerung.

Montag, den 11. Januar 1915,
 Vormittags 10 Uhr

anfangend, werden im Altdiezener Gemeindewald, Distr. Lichteneichen, Reifheck, Heilgeswies u. Steinrück

4 Eichenstämme von 2,39 Fstm von 37 bis 44 Btm. Durchm.,

15 Buchenstämme, 11,81 Fstm., von 39 bis 72 Btm. Durchm.,

785 St. Radelholzst. 1. bis 6. Kl.,

400 Nm. Buchen-Sch. u. Knüppel,

4130 Dergl. Wellen versteigert.

Der Anfang wird im Distr. Lichteneichen am Scheuernweg gemacht. Sämtliches Holz lagert auf guter Abfahrt.

Altdiez, den 4. Januar 1915.

4608

Sprenger, Bürgermeister.